

Philosophische Fakultät III  
 Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften  
 Musikwissenschaftliches Seminar

# Prüfungsordnung

## für die modularisierten Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft als Hauptfach und Nebenfach

Gemäß §17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr.8/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 03. Mai 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.<sup>1</sup>

### Inhalt

#### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang, Ausschluss von Fächerkombinationen

#### Teil II

##### Hauptfach

- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen im Hauptfach
- § 5 Basisstudium im Hauptfach
- § 6 Zwischenprüfung im Hauptfach
- § 7 Vertiefungsstudium im Hauptfach
- § 8 Studienabschluss im Hauptfach

##### Nebenfach

- § 9 Besondere Studienanforderungen im Nebenfach
- § 10 Basisstudium im Nebenfach
- § 11 Zwischenprüfung im Nebenfach
- § 12 Vertiefungsstudium im Nebenfach
- § 13 Studienabschluss im Nebenfach

#### Teil III

- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfungstermin und Prüfer
- § 18 Zulassungsvoraussetzung für Modulabschlüsse
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Durchführung, Art und Umfang der Modulabschlüsse
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen

- § 23 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 24 Modulabschlussbescheinigung
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach
- § 27 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach
- § 28 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach
- § 29 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Magisterarbeit im 1. Hauptfach
- § 30 Magisterarbeit
- § 31 Thema, Begutachtung der Magisterarbeit
- § 32 Wiederholung der Magisterarbeit
- § 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 34 Benotungen
- § 35 Bildung der Fachnote der Zwischenprüfung
- § 36 Bildung der Fachnote der Magisterprüfung
- § 37 Studienabschlussbescheinigung
- § 38 Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung
- § 39 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung
- § 40 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 41 Akademischer Grad und Urkunde
- § 42 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 43 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 Inkrafttreten

#### Teil I

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für die modularisierten Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit (nur im 1. Hauptfach) innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 17. Juni 2004 bestätigt.

## § 2 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluss von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Magisterteilstudiengang Musikwissenschaft neun Semester. Dabei werden im 1. Hauptfach 150 Studienpunkten, im 2. Hauptfach 120 Studienpunkte und im Nebenfach 60 Studienpunkte erworben.

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Basisstudium (vier Semester) und ein Vertiefungsstudium (vier Semester und ein Semester für die Anfertigung der Magisterarbeit im 1. Hauptfach).

(3) Die Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft sind mit allen anderen an der HU Berlin und an den anderen Berliner Universitäten angebotenen Magisterteilstudiengängen mit Ausnahme der Magisterteilstudiengänge Musikwissenschaft und Vergleichende Musikwissenschaft kombinierbar, soweit diese selbst keine Beschränkungen vorsehen.

## Teil II

### A) Hauptfach

## § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen im Hauptfach

### Zugangsvoraussetzungen

Gemäß der Satzung zur Feststellung einer spezifischen Eignung für das Studium der Musikwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin ist zur Immatrikulation für das Hauptfach Musikwissenschaft die Bescheinigung über eine bestandene Eignungsprüfung oder ein äquivalenter Nachweis vorzulegen. Nach § 2 der Satzung sind musikalische Fähigkeiten und musiktheoretische Grundkenntnisse nachzuweisen; die Äquivalenz von abgeschlossenen gymnasialen Leistungskursen Musik oder bereits bestandenen Aufnahmeprüfungen für ein Musikstudium (einschließlich Schulmusik) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird durch § 4 der Satzung bestimmt.

## § 5 Basisstudium im Hauptfach

### (1) Inhaltliche Gliederung

Das Basisstudium gliedert sich inhaltlich in:

1. die musikpraktische Ausbildung;
2. die musiktheoretische Ausbildung (der Terminus Musiktheorie – entsprechend dem Sprachgebrauch an Musikhochschulen – umfasst Gehörbildung, Harmonielehre, Kontrapunkt-, Satz- und Formenlehre);
3. den Besuch von Lehrveranstaltungen (Modulen) in den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie/Sozialgeschichte der Musik, Systemati-

sche Musikwissenschaft/ Vergleichende Musikwissenschaft, Populäre Musik) sowie in den Besuch des lehrgebietsübergreifenden Moduls Einführung in die Musikwissenschaft.

### (2) Studienbegleitende Prüfungen

Studienbegleitende Prüfungen in Musiktheorie, Gehörbildung und Partiturlkunde finden in Form einer Klausur statt. Für die dort genannten musiktheoretischen Themengebiete können in begründeten Fällen (z.B. bei Hochschulwechsel) einzelne Leistungen bescheinigt werden.

Studienbegleitende Prüfungen in den vier wissenschaftlichen Lehrgebieten umfassen in der Regel eine schriftliche Leistung (ca. 15 Seiten), und zwar hauptsächlich folgender Art:

1. schriftliche Ausarbeitung eines Referats;
2. Hausarbeit.

Studienbegleitende Prüfungen können außerdem in Form einer mündlichen Prüfung (max. 30 Minuten), einer Klausur (maximal 4 Stunden) oder mehrerer schriftlicher Essays (jeweils 5 Seiten) innerhalb eines Moduls abgelegt werden.

Eines der unter § 25, Basisstudiumsphase, genannten Module oder Moduleile kann an einer anderen Berliner Hochschule oder Universität erworben werden.

### (3) Studienfachberatung

Am Ende des 1. Semesters steht obligatorisch eine ausführliche Studienberatung, in der die oder der Studierende zusammen mit einer Fachberaterin bzw. einem Fachberater bespricht, in welchem Zeitrahmen welche Lehrveranstaltungen am besten absolviert werden können. (siehe § 11 der Studienordnung)

(4) Im Verlauf des Basis- oder des Vertiefungsstudiums ist der Nachweis über die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgte Teilnahme an einer mindestens eintägigen musikwissenschaftlichen Exkursion zu erbringen.

## § 6 Zwischenprüfung im Hauptfach

(1) Das Basisstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die mit studienbegleitenden Prüfungen abgelegt wird. Das Basisstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module des Basisstudiums erfolgreich absolviert wurden. Eine der studienbegleitenden Prüfungen muss dabei eine inhaltliche Ausrichtung auf musikalische Analyse aufweisen. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Prüfungen bildet die Voraussetzung für den Wechsel vom Basis- in das Vertiefungsstudium.

(2) Mit der erfolgreichen Absolvierung aller Module des Basisstudiums, in der Regel zum Ende des 4. Semesters, ist der Kursabschluss auf dem Niveau Cäsar-Lektüre (Latein) oder äquivalente Leistungen nachzuweisen. Die Lesefähigkeit in einer modernen Fremdsprache wird vorausgesetzt.

## § 7 Vertiefungsstudium im Hauptfach

(1) Das Vertiefungsstudium ist in zwei Phasen untergliedert:

1. vier Semester, in denen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums eine Vertiefung und Spezialisierung erfolgt;

2. ein Semester, das zur Anfertigung der Magisterarbeit und zur Teilnahme an einem Colloquium (nur i. Hauptfach) dient.

**(2) Studienbegleitende Prüfungen**

Studienbegleitende Prüfungen im Vertiefungsstudium werden in der Regel im Rahmen von Hauptseminaren abgelegt, in Ausnahmefällen auch in Proseminaren, sofern die Leistungen denjenigen von Hauptseminaren entsprechen. Für die studienbegleitenden Prüfungen in Hauptseminaren gelten die Regelungen aus § 5 Absatz (2) mit deutlich höheren inhaltlich-qualitativen Anforderungen. Ein Modul oder Teilmodul kann an einer anderen Berliner Hochschule oder Universität abgelegt werden.

(3) Im Verlauf des Vertiefungsstudiums ist ein Nachweis der höheren Ausbildung einer modernen Fremdsprache (mindestens auf dem Niveau UNICERT II) zu erbringen. Über die Äquivalenz entscheidet gegebenenfalls der Prüfungsausschuss des Faches. Zudem wird die Lesefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache durch die Einbeziehung fremdsprachiger Literatur im Rahmen der Seminare vertieft. Eine der modernen Fremdsprachen muss Englisch sein.

(4) Zu Beginn des Vertiefungsstudiums findet eine weitere Studienfachberatung statt. Ein drittes Beratungsgespräch im Verlaufe des Vertiefungsstudiums wird dringend empfohlen.

**§ 8 Studienabschluss im Hauptfach**

Das Studium im 2. Hauptfach ist abgeschlossen, wenn

1. der Sprachnachweis nach § 7 Absatz (3) vorliegt,
2. die Nachweise über die fachspezifischen Studienberatungen im Basis- und Vertiefungsstudium vorliegen
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer musikwissenschaftlichen Exkursion vorliegt,
4. die erforderliche Anzahl von Studienpunkten durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Absolvierung von studienbegleitenden Prüfungen in den in § 26, Vertiefungsstudium, aufgelisteten Modulen erworben wurde.

Im 1. Hauptfach ist zusätzlich eine Magisterarbeit zu verfassen und an einem Colloquium/Forschungsseminar teilzunehmen, in welchem der/die Studierende seine Magisterarbeit vorstellt.

*B) Nebenfach*

**§ 9 Besondere Studienanforderungen im Nebenfach**

Obwohl keine besonderen Nachweise über musikpraktische und -theoretische Vorbildung gefordert werden, wird Studierenden, die gänzlich ohne solche Voraussetzungen ihr Studium beginnen wollen, empfohlen, sich auf den gravierenden Mehraufwand für das Selbststudium einzustellen.

**§ 10 Basisstudium im Nebenfach**

**(1) Inhaltliche Gliederung**

Das Basisstudium gliedert sich inhaltlich in:

1. die musikpraktische Ausbildung;
2. die musiktheoretische Ausbildung (der Terminus Musiktheorie – entsprechend dem Sprachgebrauch an Musikhochschulen – umfasst Gehörbildung, Harmonielehre, Kontrapunkt-, Satz- und Formenlehre);
3. den Besuch von Lehrveranstaltungen (Modulen) in den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie/Sozialgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft/Vergleichende Musikwissenschaft, Populäre Musik) sowie in den Besuch des lehrgebietsübergreifenden Moduls Einführung in die Musikwissenschaft.

**(2) Studienbegleitende Prüfungen**

Studienbegleitende Prüfungen in Paläographie, Musiktheorie und Gehörbildung finden in Form einer Klausur statt. Für die dort genannten musiktheoretischen Themengebiete können in begründeten Fällen (z.B. bei Hochschulwechsel) einzelne Leistungen bescheinigt werden.

Studienbegleitende Prüfungen in den vier wissenschaftlichen Lehrgebieten umfassen in der Regel eine schriftliche Leistung (ca. 15 Seiten), und zwar hauptsächlich folgender Art:

1. schriftliche Ausarbeitung eines Referats;
2. Hausarbeit.

Studienbegleitende Prüfungen können außerdem in Form einer mündlichen Prüfung (maximal 30 Minuten), einer Klausur (maximal 4 Stunden) oder mehrerer schriftlicher Essays (jeweils 5 Seiten) innerhalb eines Moduls abgelegt werden.

Eines der unter § 27, Basisstudiumsphase, genannten Module oder Modulteile kann an einer anderen Berliner Hochschule oder Universität erworben werden.

**§ 11 Zwischenprüfung im Nebenfach**

(1) Das Basisstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen, die mit studienbegleitenden Prüfungen abgelegt wird. Das Basisstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module des Basisstudiums erfolgreich absolviert wurden. Eine der studienbegleitenden Prüfungen muss dabei eine inhaltliche Ausrichtung auf musikalische Analyse aufweisen. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Prüfungen bildet die Voraussetzung für den Wechsel vom Basis- in das Vertiefungsstudium.

(2) Vor Eintritt in das Vertiefungsstudium muss auch der Nachweis über die obligatorische Studienberatung vorliegen.

**§ 12 Vertiefungsstudium im Nebenfach**

Studienbegleitende Prüfungen im Vertiefungsstudium werden in der Regel im Rahmen von Hauptseminaren abgelegt, in Ausnahmefällen auch in Proseminaren, sofern die Leistungen denjenigen von Hauptseminaren

entsprechen. Für die studienbegleitenden Prüfungen in Hauptseminaren gelten die Regelungen aus §10 Absatz (2) sinngemäß, jedoch mit deutlich höheren inhaltlich-qualitativen Anforderungen.

### § 13 Studienabschluss im Nebenfach

Das Studium im Nebenfach ist abgeschlossen, wenn alle Module gemäss § 27 und § 28 der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert wurden.

## Teil III

### § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplomvorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, Zwischenprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Abschlussprüfung enden. Soweit diese Prüfungen Fächer nicht enthalten, die in Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand dieser Prüfungen, nicht aber der Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung, Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplom- bzw. Magisterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz (2) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen

kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze (2) und (3) erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Sätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

### § 15 Regelungen zum Nachteilsausgleich

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und den Prüfern und Prüferinnen Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Für den Magisterteilstudiengang Musikwissenschaft ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Kunst- und Kulturwissenschaft zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, und setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- 2 akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

### § 17 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Magisterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen, ohne dass ihm/ihr daraus ein Anspruch erwächst. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Dazu sind die Nachweise über die im entsprechenden Modul erbrachten Studienpunkte vorzulegen.

### § 19 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 20 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Kandidaten/der Kandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 21 Durchführung, Art und Umfang der Modulabschlussprüfungen im Hauptfach

(1) Studienbegleitende Prüfungen

Voraussetzung für den Erwerb der Studienpunkte pro Modul ist in der Regel neben der regelmäßigen aktiven Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, ihre Vor- und Nachbereitung sowie die erfolgreiche Absolvierung der modulspezifischen Prüfungen. (vgl. §5, 2) Diese bestehen in der Regel in der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats oder einer Hausarbeit zu einem mit dem Seminar in Beziehung stehenden Thema. Modulabschlussprüfungen können auch in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder mehrerer schriftlicher Essays abgelegt werden.

In Musiktheorie und Paläographie bildet die Lösung vorgegebener Aufgaben (z. B. Transkription älterer Notationsformen, Musikdiktat) die schriftliche Arbeit. Eine studienbegleitende Prüfung des Basisstudiums kann in einem Tutorium erworben werden, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Seminars die schriftliche Arbeit begutachtet.

Im Vertiefungsstudium werden studienbegleitende Prüfungen in Hauptseminaren (oder diesen gleichgestellten Übungen) abgelegt. In der Regel ist ein abgeschlossenes

Basisstudium Voraussetzung zur Teilnahme an Hauptseminaren. Ausnahmen hiervon sind jedoch nach Rücksprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten möglich. Eine der studienbegleitenden Prüfungen kann in einem Proseminar erworben werden; Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit durch eine habilitierte Hochschullehrerin bzw. einen habilitierten Hochschullehrer begutachtet wird.

(2) Darüber hinaus ist im 1. Hauptfach eine Magisterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten anzufertigen, die in einem Colloquium/Forschungsseminar vorgestellt werden muss.

**§ 22 Bestehen und Nichtbestehen**

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Eine Modulabschlussprüfung ist nicht bestanden, sobald eine der zum Modul gehörigen Prüfungen nicht bestanden ist.

**§ 23 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen**

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studierenden die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen können.

**§ 24 Modulabschlussbescheinigungen**

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und – so fern das Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird – die Modulnote hervor.

**§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach**

Module des Basisstudiums:

Einführung in die Musikwissenschaft	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder Klausur oder mündliche Prüfung
1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
Paläographie	Benotetes Abschlussgespräch (20 Minuten) oder Klausur (2 Stunden)
Partiturbildung	Benotetes Abschlussgespräch (max. 30 Minuten)
Musiktheorie	Klausur (4 Stunden)
Gehörbildung	Klausur (2 Stunden)

**§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach**

(1) Module des Vertiefungsstudiums:

1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Modul freier Wahl im Fach	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Vertiefungsmodul	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
Überfachliches Studium	Nach den Anforderungen im anderen Fach

(2) Darüber hinaus ist im 1. Hauptfach eine Magisterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten anzufertigen.

### § 27 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach

Module des Basisstudiums:

Einführung in die Musikwissenschaft	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder Klausur oder mündliche Prüfung
1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
Paläographie & Musiktheorie/Gehörbildung	Je eine Abschlussklausur in Musiktheorie (4 Stunden) und Gehörbildung (2 Stunden); benotetes Abschlussgespräch (20 Minuten) oder Klausur in Paläographie (2 Stunden)

### § 28 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach

Module des Vertiefungsstudiums:

1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Modul aus einem der vier wissenschaftlichen Lehrgebiete	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung
1 Modul freier Wahl im Fach	Nach gewähltem Modul des Lehrgebietes, vgl. Modulbeschreibungen in der Studienordnung

### § 29 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Magisterarbeit im 1. Hauptfach

(1) Die Zulassung zur Magisterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des 1. Hauptfachs, des 2. Hauptfachs (oder der 2 Nebenfächer) zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Magisterteilstudiengang Musikwissenschaft mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Magisterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- ein Nachweis über die Lesefähigkeit in einer modernen Fremdsprache sowie der Nachweis über die höhere Ausbildung in einer der genannten modernen Fremdsprachen (auf dem Niveau von UNICERT II).
- Nachweise der absolvierten Studienberatungen im Basis- und Vertiefungsstudium
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion

(2) Über die Zulassung zur Magisterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 30 Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Musikwissenschaft nachgewiesen werden.

(2) Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Magisterarbeit soll einen Umfang von etwa 80 bis 120 Seiten nicht überschreiten und Thesen im Umfang von einer Seite enthalten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Magisterarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 12 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

### § 31 Thema, Begutachtung der Magisterarbeit

(1) Das Thema für die Magisterarbeit wird aus dem Fach Musikwissenschaft vergeben.

Die Themenstellung wird zwischen dem Studierenden und einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin vereinbart. Die Studierenden haben die Möglichkeit, eigene Themenvorschläge zu machen, ohne dass ihnen daraus ein Anspruch erwächst. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Magisterarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Magisterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Magisterarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Magisterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

### § 32 Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Magisterarbeit kann ein Mal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Magisterarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Magisterarbeit zu beginnen.

### § 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der/dem Lehrenden bzw.

dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Kandidat/der Kandidatin von der/dem Lehrenden bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/ nicht bestanden (4,1 - 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Kandidaten/der Kandidatin belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss angehört werden.

### § 34 Benotungen

Die Benotung erfolgt gemäß den Regeln der MAPO HUB. Für die Umrechnung in ETCS-Grade gilt:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	Sehr Gut
C	2,1 – 3,0	good	Gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	Nicht Bestanden

### § 35 Bildung der Fachnote der Zwischenprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsteile des Basisstudiums des Magisterteilstudienganges werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

### § 36 Bildung der Fachnote der Magisterprüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsteile des Vertiefungsstudiums des Magisterteilstudienganges (im 1. Hauptfach einschließlich der Magisterarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter

dem Komma berücksichtigt. Im zweiten Hauptfach und im Nebenfach wird die so errechnete Fachnote auf einer Studienabschlussbescheinigung ausgewiesen.

### § 37 Studienabschlussbescheinigung

(1) In der Studienabschlussbescheinigung für das 2. Hauptfach und für das Nebenfach werden ausgewiesen:

- die studierten Module des Vertiefungsstudiums
- die jeweils erbrachten Studienpunkte
- die Noten der Modulabschlussprüfungen
- die Gesamtnote des Magistererteilstudienganges

(2) Die Studienabschlussbescheinigung für das 2. Hauptfach und für das Nebenfach wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine Ausfertigung verbleibt in der Prüfungsakte, eine wird dem Kandidat/der Kandidatin ausgehändigt und eine wird dem Prüfungsausschuss des 1. Hauptfaches übergeben.

(3) Die Studienabschlussbescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 38 Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss des 1. Hauptfachs ist für die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung zuständig.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die jeweiligen Noten des Basisstudiums des 1. Hauptfaches und des 2. Hauptfaches (oder der 2 Nebenfächer) mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Zwischenprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ beträgt.

(4) Für Studierende, die alle studienbegleitenden Prüfungen des Basisstudiums erfolgreich abgelegt haben, wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt des 1. Hauptfaches ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.

### § 39 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss des 1. Hauptfachs ist für die Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung zuständig.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Magisterprüfung werden die jeweiligen Noten des Vertiefungsstudiums des 1. Hauptfaches (einschließlich der Magisterarbeit) und des 2. Hauptfaches (oder der 2 Nebenfächer) mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Magisterprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ beträgt.

### § 40 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote für die Magisterprüfung wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt des 1. Hauptfachs innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module des Vertiefungsstudiums,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Magisterarbeit und ihre Benotung sowie
- die zusammengefasste Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät des 1. Hauptfaches sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät des 1. Hauptfaches versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin den Magisterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Magisterabschluss nicht erreicht worden ist.

### § 41 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Magisterstudiums wird der Akademische Grad „Magister/Magistra Artium (M.A.)“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Fakultät des 1. Hauptfachs sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Fakultät des 1. Hauptfachs.

#### **§ 42 Ungültigkeit der Magisterprüfung**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Magisterprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

#### **§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat/die Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 44 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können es wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung abschließen.

Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Ordnung (Amtliches Mitteilungsblatt Nr.21/2000) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 44 außer Kraft.